

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Industrielles Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

Nr. 71.

Freitag, den 3. September 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An leistungsschwache Gemeinden, die durch Armenlasten stark in Anspruch genommen sind werden aus Staatsrente Beihilfen hier-
zu gewährt. Ich ersuche Sie daher spätestens bis zum 10. Sep-
tember d. Js. zu berichten:

- a) den Betrag der gesamten Armenlasten für das Rechnungs-
jahr 1914,
- b) die Einnahmen für die Armenpflege für das Rechnungs-
jahr 1914 (Zinsen, Erstattungen von Kosten).

Die Frist ist einzuhalten, wird auf eine Beihilfe reflektiert.
Westerbürg, den 30. August 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Einsendung des Begewärtervertrages. Dabei
anzugeben

1. Vor- und Zuname } des Begewärters,
 2. Geburtstag
 3. Tag des Eintritts als Begewärter.
- Erledigung erwarte ich bis 10. September d. Js. spätestens.
Westerbürg, den 30. August 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26.
1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung
des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Gemeinde **Steinfrenn** durch das Gutachten
des beamteten Tierarztes die Maul- und Klauenseuche amtlich fest-
gestellt worden ist, wird hiermit die Gemarkungssperre über den
benannten Ort verhängt. Danach ist das Durchtreiben von Rind-
sch, Schweinen, Schafen und Ziegen durch den Seuchort und
deren Feldgemarkung verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a.
D. mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit verhältnismäßiger
Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Be-
stimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Im Uebrigen verweise ich auf meine biehseuchenpolizeiliche
Anordnung vom 30. 12. 1914, Kreisbl. Nr. 1 von 1915.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im
Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 30. August 1915.

5842.

Der Landrat. Abcht.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom
26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes
bestimmt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Gaben
festgestellt ist, wird meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6.
Juli 1915 Kreisbl. Nr. 55 für die Gemeinde Gaben aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im
Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 30. August 1915.

5842.

Der Landrat.

In der Gemeinde Giesenhausen ist die Maul- und Klauen-
seuche amtstierärztlich festgestellt worden. Ortssperre ist verhängt.

Martenberg, den 28. August 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 227) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem
derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese
den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht
geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines
dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landes-
zentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlach-
tungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer
Eitranke verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls
sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der
nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach
der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von
Bieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 er-
lassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertreft, wird mit
Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis
bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-
tretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte
Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. Aug. 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur
durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt
werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und Kleie (§ 1
A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraft-
futtermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichsgesetzbl. S. 399]);
2. für die Bieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte,
insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer
Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
3. für Hülsenfrüchte die von Unternehmern landwirtschaftlicher
Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatweide
geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler
sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkau-
fe von Hülsenfrüchten zu Saatweiden befaßt haben. Der Nach-
weis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu

erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;

4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder unge-droschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landes-zentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzu-geben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgedroschen, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufs-gesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Ein-kaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer be-stimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Bornehme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuf-lich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrer-seits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die min-destens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmepflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsen-früchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Mitenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Bohn Hülsenfrüchte zu bean-spruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen
bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 " " " "
bei Linsen 75 " " " "

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfg. und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,20 Mk. betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied

zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreis den Satz der Sackleih-gebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten der Einladung daselbst.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufs-gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festlegung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigen-tum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts end-gültig festlegt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der An-forderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an die Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Wer Hülsenfrüchte zu Saat Zwecken abgibt, darf die im § 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst ge-zogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterver-käufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kom-munalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Ver-ordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-strafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Be-handlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an anderen als Saat Zwecken absetzt oder verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausfüh-rungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot des Verkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. Aug. 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-gesetzbl. S. 341) bestimme ich

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der in-ländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor der Verkündung dieser Verordnung ge-schlossen sind, soweit diese Verträge nicht bereits seitens des Ver-käufers erfüllt sind.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Die f. Ht. im Unterlahnkreise ausgebrochene Maul- und Klauenfeuche ist erloschen. Rindvieh- und Schweinemärkte können nunmehr wieder stattfinden.

Diez, den 29. August 1915.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Wilhelm Thomas in Flammerbach sowie bei je einem Schwein des Hermann Gain, Carl Ried und Ernst Waldschmidt in Frohnhausen ist die Maul- und Klauen-feuche amtlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaß-regeln sind angeordnet.

Dillenburg, den 29. August 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Febr. 1915.
Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) folgende Verordnung erlassen:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise der Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) tritt hiermit in Kraft.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Es ist von Wichtigkeit, daß in diesem Jahre die vielerorts zu beobachtende Gich- und Buchmast im Interesse der Volksernährung zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — Schafen — in die masttragenden Bestände, durch das Einbringen der Gicheln und Bucheln, zwecks späterer Verfütterung, sowie durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln. Preßrückstände zugleich einen guten Futterfuchsen für Rind- Schweine und Schafe liefern.

Die Delbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinwirtschaftlichen Interesse. Ueber den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten im Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der geringfügigen Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht genutzt werden können oder in denen das Sammelgeschäft beendet wurde.

Ueber das Sammeln von Gicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwalter. Sammelerglaubnisscheine sind nur unter den Voraussetzungen der I. d. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit das Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen sobald die Früchte der Gicheln und Bucheln in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Entnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald nicht zuläßt.

3. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch das Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Gicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

4. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb des Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der I. d. Nr. 2 dieser Verfügung auch vollständig durchgeführt wird.

5. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht ausreicht, kann auch ihr Abklopfen von den masttragenden Bäumen auf untergebreitete Lächer oder ihr Zusammenfegen mit Besen oder dergleichen zur Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werfen und Besen in Frage kommen.

6. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen.

Der Stücklohn, der in der Regel die Vergütung aller Arbeit für die Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung im Wald sein soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist. Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und die Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der Lohnhöhe das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen.

7. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung in der Verwertung aufzubewahren.

8. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung beschlossen, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln in eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen erhalten.

Berlin W. 9, den 7. August 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung von Sammelungen mit Lichtbildern in der Provinz Hessen-Nassau ist nicht zu entsprechen. Nach dem gefälligen Schreiben

vom 21. d. Mts. können die Veranstaltungen als im Interesse der Kriegswohlfahrtspflege liegend nicht angesehen werden, weil irgend wie in das Gewicht fallende Einnahmen zu Gunsten dieser Wohlfahrtspflege nach Ihren eigenen Angaben keineswegs gesichert sind.

Bei den Ankündigungen der Vorträge ist daher künftig jeder Hinweis darauf unzulässig, daß es sich um eine Veranstaltung im Interesse der Kriegswohlfahrtspflege handle.

Cassel, den 25. August 1915.

Der Oberpräsident.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Westerburg, den 29. August 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betr.: Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferde-
decken (Wolldecken) (Schluß).

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Decken“, die kurze Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgezeichneten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken.“

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden. Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

XVIII. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

(Dritte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% **Schuldverschreibungen** **Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden **von Sonnabend, den 4. September, an bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr,** bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der **Reichsbank** mit Kasseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **königlichen Fecchandlung** (Preussischen Staatsbank) und der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **königlichen Hauptbank in Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.
- Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober Vollzahlung zu leisten.
2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.
3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn **Stücke** verlangt werden, **99 Mark**, wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, **98,80 Mark** für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der Stückzinsen (vergl. Z. 8).
4. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht behauptet. Der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgestellten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. Js. an jederzeit bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugeteilten Betrages	spätestens am	18. Oktober 1915
20 %	" " "	"	24. November 1915
25 %	" " "	"	22. Dezember 1915
25 %	" " "	"	22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts geleistet. Doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark erreicht.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von Mf. 800
Mf. 100 am 24. November, Mf. 100 am 22. Dezember, Mf. 100 am 22. Januar,
die Zeichner von Mf. 200
Mf. 100 am 24. November, Mf. 100 am 22. Januar,
die Zeichner von Mf. 100
Mf. 100 am 22. Januar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen** Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5 % Diskontozinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in 3. 3 genannten Kaufpreis gehen danach ab für Stüde
bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur Mt. 96,50
" " am 18. Oktober " für 162 Tage = $2,25\%$, " " " " 96,75
" " 24. November " für 126 Tage = $1,75\%$, " " " " 97,25
für je 100 Mt. Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** gegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und **aussichtlich im Januar 1916** ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Descension.

v. **Exim m.**